

Solche vorgetäuschten oder provozierten Vorkommnisse können sein

- demonstrativ-provokatorisches Verhalten,
- Beleidigungen und Beschimpfungen der Kontroll- und Sicherungsposten,
- passiver Widerstand,
- Vortäuschung eines Suicidversuches,
- Vortäuschung von Erkrankungen oder Unwohlsein,
- inszenierte Schlägereien der Inhaftierten eines Verwahrraumes untereinander,
- Vortäuschung oder Herbeiführung von Havarien im Verwahrraum durch Legen eines Brandes oder Zerstören von Einrichtungsgegenständen u. a.

Einen weiteren wesentlichen Aspekt zur Gewährleistung der inneren Sicherheit in einer Untersuchungshaftanstalt bildet die ständige schwerpunktmäßige Durchführung von Stichpunkt- und Tiefenkontrollen der Verwahrräume sowie der Inhaftierten. Dabei geht es in erster Linie darum, den Inhaftierten die Möglichkeit zu nehmen, die von ihnen für die Durchführung von Terrorhandlungen möglicherweise aus dem Verwahrrauminventar hergestellten Hieb- oder Stichwaffen sowie andere Hilfsmittel im Verwahrraum oder am Körper zu verbergen.

Die im Ergebnis des Beobachtungs- und Kontrollprozesses festgestellten Veränderungen im Verhalten und Auftreten der Inhaftierten, Anzeichen von Unregelmäßigkeiten, aufgetretene Vorkommnisse sowie die Feststellungen im Ergebnis von Verwahrraumkontrollen müssen von den im Kontroll-